



Bundesgesetz über den Abschluss internationaler Verträge über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

vom 27. September 2024

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Februar 2024¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006²

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts

Art. 60a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Diplomen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

2. Gesundheitsberufegesetz vom 30. September 2016³

Art. 32a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen abschliessen.

¹ BBl 2024 460

² SR 811.11

³ SR 811.21

3. Anwaltsgesetz vom 23. Juni 2000⁴

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 8. Abschnitts

7a. Abschnitt: Internationale Verträge

Art. 34a

¹ Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Berufsbezeichnungen, die zur Ausübung des Anwaltsberufs berechtigen, abschliessen.

² Er stellt dabei namentlich sicher, dass:

- a. die Anwältinnen und Anwälte den Berufsregeln nach Artikel 25 unterstellt sind; und
- b. sich die Eintragung in das kantonale Anwaltsregister nach den Grundsätzen richtet, die für Anwältinnen und Anwälte aus Mitgliedstaaten der EU oder der EFTA gelten.

³ Er kann Ausführungsbestimmungen zur Umsetzung dieser Verträge erlassen.

4. Psychologieberufegesetz vom 18. März 2011⁵

Art. 47a Internationale Verträge

Der Bundesrat kann im Anwendungsbereich dieses Gesetzes internationale Verträge über die Anerkennung von ausländischen Ausbildungsabschlüssen und Weiterbildungstiteln abschliessen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 27. September 2024

Der Präsident: Eric Nussbaumer

Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 27. September 2024

Die Präsidentin: Eva Herzog

Die Sekretärin: Martina Buol

⁴ SR 935.61

⁵ SR 935.81

Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung

¹ Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 16. Januar 2025 unbenützt abgelaufen.⁶

² Es wird auf den 1. Juli 2025 in Kraft gesetzt.⁷

14. Mai 2025

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Karin Keller-Sutter

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi

⁶ BBl 2024 2501

⁷ Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 9. Mai 2025 im vereinfachten Verfahren gefällt.

